

sächlich auf die Überlegung, dass bei den heutigen Kreditverhältnissen die Schulden nicht mehr in einem notwendigen innern Zusammenhang mit dem Vermögen stünden, da sie häufig nicht nur auf Grund der Aktiven, sondern auch mit Rücksicht auf den Erwerb und die gesamten Einkommensverhältnisse des Schuldners gemacht würden. Eine erneute Prüfung der Frage lässt es aber als angezeigt erscheinen, trotz der Bedeutung, die das ganze Einkommen eines Pflichtigen für seinen Kredit unzweifelhaft haben kann, bei der Steuerauscheidung das Hauptgewicht auf den Fall zu legen, wo die Schulden im Hinblick auf ein entsprechendes Vermögen aufgenommen und durch dessen Aktiven sichergestellt werden und wo die Vermögenserträge die sachliche Grundlage für die Zahlung der Passivzinsen darstellen. Dieser Fall dürfte auch heute noch — im Hypothekarwesen wie bei andern Darlehensgeschäften — die Regel bilden, so dass dessen Berücksichtigung die grösste Gewähr für eine angemessene Steuerauscheidung bietet. Das führt dazu, die Schuldzinsen grundsätzlich als besondere Belastung des Vermögensertrages zu behandeln. Erst wenn die Passivzinsen im ganzen die Vermögenserträge übersteigen, ist der Überschuss auf das andere Einkommen zu verlegen. Diese Lösung befriedigt auch da, wo ein pflichtiger Schuldner weniger gestützt auf sein Vermögen als auf seinen Erwerb aufgenommen hat. Die Belastung des Erwerbseinkommens mit Passivzinsen wird sich hier, gleich wie diejenige allfälliger sonstiger Einnahmen, von selber ergeben, sobald der Ausgleich im Kapitaleinkommen erfolgt ist. Sie wird auch dem Wohnkanton durchaus zugemutet werden können, während die allgemeine Verlegung der Schuldzinsen auf sämtliche Einnahmen von ihm oft als ungerechtfertigte Verkürzung seines Anspruchs auf Besteuerung des Erwerbseinkommens empfunden wurde (vgl. hiezu die « Kritischen Betrachtungen » im Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung Bd. 35 S. 133 ff.). Die Verteilung der Passivzinsen nach dem Ent-

scheid Rohn war übrigens ohnehin nicht durchführbar bei der Ausscheidung zwischen einem Kanton mit allgemeiner Reineinkommenssteuer und einem solchen mit blosser Erwerbssteuer (vgl. den nicht veröffentlichten BGE vom 22. März 1934 i. S. Häusermann c. Thurgau und Zürich). Offen bleibt die Frage, wie die Passivzinsen innerhalb des Kapitaleinkommens zu verlegen sind, wenn der Pflichtige dafür der Steuerhoheit mehr als eines Kantons untersteht. Für diesen Fall soll aus praktischen Gründen neben der Verteilung nach den verschiedenen Vermögenserträgen die Möglichkeit einer Verlegung im Verhältnis der Aktiven und der proportional ausgeschiedenen Passiven im Sinne der frühern Rechtsprechung vorbehalten bleiben.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird gegenüber Zürich gutgeheissen und der Beschluss der stadtzürcherischen Steuerkommission über die Einkommen taxation des Rekurrenten für 1936 aufgehoben; die betreffende Veranlagung ist im Sinne der Erwägungen abzuändern. Gegenüber Solothurn wird die Beschwerde abgewiesen.

III. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

18. Auszug aus dem Urteil vom 11. Juni 1937 i. S. X. gegen Anklagekammer des Obergerichts des Kantons Zürich.

Art. 178 OG : Anfechtbarkeit kantonaler Verfügungen und Entscheide :

1. Die staatsrechtliche Beschwerde wegen Rechtsverweigerung ist in Zivil- und Strafprozesssachen grundsätzlich nur gegen das Endurteil zulässig, nicht schon gegen blosse Zwischenverfügungen oder Zwischenentscheide in einem noch hängigen Prozessverfahren.

2. Vorbehalten bleibt, als einzige Ausnahme, der Fall, wo der angefochtene Zwischenentscheid für den Betroffenen bereits einen bleibenden rechtlichen Nachteil nach sich zieht, der sogar durch ein ihm günstiges Endurteil in der Sache selbst nicht mehr oder doch nicht vollständig behoben werden könnte.

A. — Gegen den heutigen Rekurrenten X., gew. Rechtsanwalt, ist von der zürcherischen Staatsanwaltschaft Anklage wegen Betruges gegenüber einem Otto Meier erhoben worden. Es wird ihm vorgeworfen, dass er in einem Zivil- (Haftpflicht-) prozess über eine Entschädigung aus einem Automobilunfall, die Meier gegen den Halter des Automobils (Peter) eingeklagt hatte, seinen Klienten Meier bestimmt habe, sich mit einer Vergleichssumme einverstanden zu erklären, und dabei verschwiegen habe, dass die Vergleichsleistung der beklagten Partei, des Peter und der für ihn zahlenden Versicherungsgesellschaft « Alpina », in Wirklichkeit wesentlich höher war, der Überschuss aber vom Rekurrenten als Anwaltshonorar zuhanden genommen wurde. X. wendete ein, dass daraus kein Schaden für Meier entstanden sei, weil dieser die Klageforderung an einen gewissen Weil abgetreten gehabt habe, der Prozess infolgedessen nur noch formell auf den Namen Meiers geführt worden sei und der Zessionar Weil sich mit der Verrechnung des fraglichen Honorars in voller Höhe einverstanden erklärt habe. Zudem sei auch der Honoraranspruch in dieser Höhe begründet gewesen, trotz der Moderationsentscheide des zürcherischen und des thurgauischen Obergerichts, da diese sich nur auf die Bemühungen vor Gericht bezögen, während der Angeklagte für Meier auch noch zahlreiche aussergerichtliche Bemühungen gehabt habe.

Am 7. April 1937 beschloss die Anklagekammer des zürcherischen Obergerichtes, die Anklage einstweilen nicht zuzulassen bis nach rechtskräftiger Erledigung eines zwischen Meier und dem Angeklagten vor Bezirksgericht Zürich hängigen Zivilprozesses. Sie hielt zwar dafür, dass die erste Einwendung des Angeklagten (Berufung auf die

Zession an Weil) nicht dazu führen könnte, die Zulassung der Anklage zu verweigern, weil die Akten dafür sprächen, dass es sich bloss um eine Abtretung zahlungshalber, nicht an Zahlungsstatt gehandelt habe, sodass durch einen übersetzten Honorarbezug Meier um den entsprechenden Mehrbetrag weiter Schuldner des Weil geblieben und so geschädigt worden sei. Dagegen lasse sich die Frage, ob der Angeklagte nicht aus dem Titel aussergerichtlicher Bemühungen Anspruch auf das volle verrechnete Honorar oder doch wenigstens auf ein höheres Honorar als die durch die Moderationsentscheide festgesetzten Summen gehabt habe, zur Zeit nicht beantworten. Abklärung darüber werde der erwähnte Zivilprozess schaffen (in dem Meier als Kläger vom Angeklagten Herausgabe eines Teilbetrages von Fr. 5000.— der als Honorar zurückbehaltenen Gesamtsumme verlangt). Erst dann werde feststehen, ob überhaupt ein rechtswidriger Vorteil vorliege oder doch wenigstens in welcher Höhe.

Auf einen Rekurs gegen diesen Beschluss der Anklagekammer ist das Obergericht nicht eingetreten, weil die zürcherische StrPO bei einstweiliger Nichtzulassung einer Anklage keinen Rekurs zulasse, und das Bundesgericht hat durch Entscheid vom 4. Juni 1937 eine hiegegen erhobene staatsrechtliche Beschwerde abgewiesen.

B. — Schon vorher hatte das zürcherische Obergericht durch Disziplinaentscheid vom 14. Oktober 1936 dem Beschwerdeführer das Recht zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes im Kanton Zürich entzogen wegen seines Verhaltens gegenüber seinem Klienten Meier und dem Versicherer der Gegenpartei, der Versicherungsgesellschaft « Alpina », bei den Vergleichsverhandlungen in dem erwähnten Haftpflichtprozess.

C. — Gegen den Beschluss der Anklagekammer vom 7. April 1937 hat der Rekurrent auch die staatsrechtliche Beschwerde erhoben. Er beantragt, der Beschluss sei aufzuheben und die Anklage endgültig nicht zuzulassen, eventuell die Sache zur Ausfällung eines neuen Entschei-

des an die Anklagekammer zurückzuweisen. Er führt u. a. aus, die angefochtene Verfügung der Anklagekammer sei als Zwischenentscheid in einem Strafverfahren rekursfähig, wenn das subjektive Interesse des Rekurrenten an der Durchführung des Rekurses höher zu bewerten sei, als das öffentliche Interesse an vorläufigem Nichteintreten auf eine solche Beschwerde (GIACOMETTI S. 102). Diese Voraussetzung sei erfüllt. Der Zivilprozess mit seinem Klienten Meier könne zwei Jahre in Anspruch nehmen. Während dieser Zeit bleibe der Beschwerdeführer Angeklagter und könne um eine Wiedererteilung des Anwaltspatentes nicht nachsuchen. Vor Abschluss des Strafverfahrens und vor der Rehabilitation werde es ihm auch unmöglich sein, die Wirkungen einer ihn in seinen persönlichen Verhältnissen verletzenden Journalistik zu neutralisieren und sich um eine neue Existenzbasis mit Erfolg zu bemühen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Nachdem die staatsrechtliche Beschwerde des heutigen Beschwerdeführers gegen den Entscheid der 2. Kammer des Obergerichts vom 7. Mai 1937, der das Eintreten auf den kantonalen Rekurs gegen den heute angefochtenen Beschluss der Anklagekammer ablehnte, durch das Urteil des Bundesgerichtes vom 4. Juni 1937 abgewiesen worden ist, steht fest, dass dieser Beschluss mit keinem kantonalen Rechtsmittel anfechtbar war. Die kantonalen Instanzen sind also erschöpft.

2. — Dagegen fehlt es an einer beschwerdefähigen Verfügung im Sinne von Art. 178 OG.

Nach feststehender Rechtsprechung ist die staatsrechtliche Beschwerde wegen Rechtsverweigerung in Zivil- und Strafprozesssachen grundsätzlich nur gegen das Endurteil zulässig, nicht schon gegen blosse Zwischenverfügungen oder Zwischenentscheide in einem noch hängigen Prozessverfahren. Eine Ausnahme ist in BGE 60 I 279 nur noch für den Fall vorbehalten worden, wo der angefochtene

Zwischenentscheid für den Betroffenen bereits einen bleibenden rechtlichen Nachteil nach sich zieht, der sogar durch ein ihm günstiges Endurteil in der Sache selbst nicht mehr oder doch nicht vollständig gehoben werden könnte, und wo deshalb die Partei ein dringendes, schutzwürdiges Interesse daran hat, dass über die dem Entscheid vorgeworfenen rechtlichen Mängel, dessen Verfassungsmässigkeit, sofort erkannt werde, nicht erst in Verbindung mit der Überprüfung des Endurteils. Von diesem Gesichtspunkte aus hat das Bundesgericht, entgegen BGE 27 I 482, wiederholt — auch noch in neuester Zeit — die sofortige Beschwerdeführung gegen Überweisungsverfügungen in Strafsachen zugelassen, d. h. gegen den Beschluss, wodurch eine Person nach abgeschlossener Strafuntersuchung unter der Anklage eines bestimmten Vergehens zur Aburteilung vor den Strafrichter gestellt wird. Und zwar nicht bloss, wenn sich die verfassungsrechtliche Anfechtung des Beschlusses auf prozessuale Gründe, wie z. B. die angebliche örtliche Unzuständigkeit der Behörden des betreffenden Kantons zur Strafverfolgung stützte, sondern auch wenn behauptet wurde, dass es an hinreichenden Verdachtsgründen für die angebliche strafbare Handlung fehle oder dass das dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verhalten, selbst wenn bewiesen, den Tatbestand eines vom Gesetz unter Strafe gestellten Vergehens unmöglich erfüllen könne. Massgebend war dabei die Erwägung, dass durch eine solche Verfügung die rechtliche Stellung des Betroffenen im Prozess sofort und dauernd verändert werde, indem er aus einem blossen Angeeschuldigten zum Angeklagten werde.

Im vorliegenden Falle handelt es sich aber weder um einen Überweisungsbeschluss, noch kommt eine Änderung der prozessualen Rechtsstellung des Beschwerdeführers, wie sie beim Überweisungsbeschluss angenommen wurde, in Frage. Der Beschwerdeführer ist nicht vor den Strafrichter gestellt, sondern es ist die Entscheidung darüber, ob dies geschehen, die Anklageerhebung

zugelassen werden soll, bis zu einer Ergänzung der Untersuchungsakten ausgesetzt worden. Die rechtliche Stellung des Beschwerdeführers ist also die nämliche, wie sie es bis zu diesem Beschlusse bereits war: er bleibt, wie vorher, Angeschuldigter in einer gegen ihn schwebenden Strafuntersuchung und muss sich nicht einmal in dieser weiteren Massnahmen unterziehen; vielmehr soll der Ausgang eines zwischen ihm und dem angeblichen Geschädigten hängigen Zivilprozesses abgewartet werden, der vom Strafverfahren prozessual unabhängig ist und in dem er sich ohne Rücksicht auf dieses ohnehin verteidigen muss.

Die blossen mittelbaren tatsächlichen Nachteile, welche mit dem weiteren Schweben der Untersuchung für ihn allenfalls verbunden sein mögen (etwa in Form der Erschwerung seines Fortkommens), können für die Annahme eines aus Art. 4 BV selbständig anfechtbaren Zwischenentscheides nicht genügen. Unerheblich ist unter diesem Gesichtspunkt auch der gegenüber dem Beschwerdeführer wegen der gleichen Angelegenheit ergangene Disziplinarentscheid vom 16. Oktober 1936. Dass er bestehen bleibt, ist keine rechtliche Auswirkung der angefochtenen Verfügung der Anklagekammer, und bei einem Beschluss auf endgültige Nichtzulassung der Anklage würde er auch nicht ohne weiteres dahinfallen. Der Beschwerdeführer vermag nicht einmal darzutun, dass die Aufhebung des Strafverfahrens wegen Betruges notwendig die Wiedererwägung jenes Entscheides durch das Obergericht nach sich ziehen müsste. Nachdem der Haftpflichtprozess gegen Peter trotz der Abtretung an Weil nicht auf dessen Namen, sondern auf denjenigen des Zedenten Meier als Kläger geführt wurde und der Beschwerdeführer infolgedessen auch dessen Zustimmung zu einem Vergleiche nötig hatte, wird der Vorwurf illoyalen Verhaltens gegenüber Meier und der Versicherungsgesellschaft « Alpina » bei den Vergleichsverhandlungen, das dem Beschwerdeführer, nach der Begründung des Disziplinarentscheides, den Anspruch auf den Ruf eines ehrenhaften und zutrauenswürdigen Mannes

nimmt, nicht ohne weiteres dadurch entkräftet, dass eine strafbare Vermögensschädigung des Meier damit nicht verbunden war.

3. — Die Beschwerde ist deshalb mangels einer beschwerdefähigen Verfügung von der Hand zu weisen.

.....

B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE

JURIDICION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE

I. BUNDESRECHLICHEN ABGABEN

CONTRIBUTIONS DE DROIT FÉDÉRAL

19. Urteil vom 26. April 1937 i. S. eidg. Steuerverwaltung
gegen Ludwig von Roll'sche Eisenwerke.

Krisenabgabe.

1. Reingewinn der Aktiengesellschaften. a) Abschreibungen auf industriellen Bauten, Arbeiterwohnungen, Maschinen und Mobilien sind, soweit sie das nach Erfahrungssätzen bestimmte Mass nicht überschreiten, steuerfrei auch wenn die betreffenden Bilanzaktiven bereits stark abgeschrieben sind. (Höhere Abschreibungen wären besonders zu begründen).
- b) Ansätze von 3 % des Buchwertes industrieller Bauten, 1 % des Steuerschätzungswertes von Arbeiterwohnungen und 15 % des